Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(9.12.1975) Drucksache 9/13

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 13 S
09. 12. 75

Mitteilung des Senats

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung einer Kanalbenutzungsgebühr in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den anliegenden Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung einer Kanalbenutzungsgebühr in der Stadtgemeinde Bremen nebst Begründung **mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen.**

Die Deputation für Bau und Raumordnung und die Finanzdeputation haben in ihrer Sitzung am 5. Dezember 1975 dem Entwurf zugestimmt.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, die Vorlage gemäß Artikel 99 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen als dringlich zu behandeln.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung einer Kanalbenutzungsgebühr in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Erhebung einer Kanalbenutzungsgebühr in der Stadtgemeinde Bremen vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 65 — 2130-f-5), zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 18. Dezember 1973 (Brem.GBl. S. 283), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gebührensatz je Kubikmeter Abwasser beträgt ab 1. Januar 1975 0,70 DM, ab 1. Januar 1976 0,77 DM, für das aus gelegentlichen Grundwasserabsenkungen eingeleitete Wasser je Kubikmeter ab 1. Januar 1975 0,19 DM."

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Ortsgesetz über die Erhebung einer Kanalbenutzungsgebühr in der Stadtgemeinde Bremen wird seit dem 1. Juli 1964 eine Gebühr für die Einleitung von Abwasser in das öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Bremen erhoben. Diese Gebühr sollte nach der Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 21. April 1964 (Drucksache Nr. 25) den Kapitaldienst für die erforderlichen Investitionen (Anschluß der Stadtrandgebiete, Sanierung überalterter und kriegsbeschädigter Kanäle, Klärwerksbau) voll und die Betriebskosten der Entwässerung zu einem wesentlichen Prozentsatz decken. Diese Finanzierungsaufgaben konnten bei der ursprünglichen Höhe der Kanalbenutzungsgebühren von 0,20 DM/cbm Abwasser (ab 1. Juli 1968 von 0,30 und ab 1. April 1972 von 0,57 DM) jedoch nicht aus dem Gebührenaufkommen erfüllt werden.

Durch das Änderungsgesetz vom 18. Dezember 1973 wurde der damals geltende

Gebührensatz von 0,57 DM für den Kubikmeter regelmäßig eingeleiteten Abwassers mit Wirkung vom 1. Januar 1974 auf 0,67 DM und mit Wirkung vom 1. Januar 1975 auf 0,77 DM erhöht. Das Ausmaß der Anhebung war vor allem davon beeinflußt, daß in verstärktem Umfang der Kapitaldienst für die erstmalige Herstellung von Kanälen in den bisher nicht kanalisierten Stadtrandgebieten im Zuge des Kanalstufenprogramms mitfinanziert werden sollte. Die für die erstmalige Kanalisierung erhobenen Kanalbaubeiträge von 225 DM je Meter Frontlänge der dadurch erschlossenen Grundstücke an der kanalisierten Verkehrsanlage bedeutet nämlich ab 1973/1974 nur noch einen geringen Deckungsanteil der Herstellungskosten. Eine Erhöhung dieses Beitragssatzes sollte nicht erfolgen.

Ein nach diesen ab 1. Januar 1974 eingeführten erhöhten Gebührensätzen veranlagter Bürger hat gegen seine nachfolgenden, auf das Änderungsgesetz vom 18. Dezember 1973 gestützten Heranziehungen Rechtsmittel eingelegt und überdies hinsichtlich des für 1974 beschlossenen Gebührensatzes für die regelmäßige Einleitung beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einen Antrag auf Normenkontrolle gestellt.

Durch die im Normenkontrollverfahren ergangene unanfechtbare Entscheidung des OVG Bremen vom 28. August 1975 — OVG II S 101/74 — ist das Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung einer Kanalbenutzungsgebühr in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 1973 (Brem.GBl. S. 283) antragsgemäß insoweit für unwirksam erklärt worden, wie in Artikel 1 der in Anführungsstriche gesetzte Text lautet:

„Ab 1. Januar 1974 0,67 DM".

Damit ist zwar nicht zugleich auch die Ungültigkeit des Ortsgesetzes vom 18. Dezember 1973 insoweit festgestellt worden, wie dieses Gesetz zugleich ab 1. Januar 1975 eine Kanalbenutzungsgebühr in Höhe von 0,77 DM/cbm in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers festgesetzt hat. Doch auch ohne daß sich die Entscheidung des OVG formal auf diese Gebührenfestsetzung erstreckt, muß angesichts der gleichliegenden Rechtslage von der rechtlichen Unhaltbarkeit dieser Norm auch insoweit ausgegangen werden. Bisher ist diese Norm mit der gleichen Begründung wie in dem erwähnten Normenkontrollverfahren nur im Zuge von Widerspruchsverfahren angegriffen worden, die noch nicht entschieden sind. Untätigkeitsklagen auch gegen die Gebührenfestsetzung und Normenkontrollanträge bezüglich des gesetzlichen Beitragssatzes für das Jahr 1975 sind jedoch jederzeit möglich und würden zwangsläufig zu dem gleichen rechtlichen Ergebnis wie das soeben abgeschlossene Normenkontrollverfahren führen müssen. Wegen der formellen Einheitlichkeit der gesetzlichen Festlegung des Gebührensatzes würde die künftige Einforderung einer jeden Kanalbenutzungsgebühr dann bis zu einer gesetzlichen Neuregelung ausgeschlossen sein, d. h. auch insoweit, wie die Kanalbenutzungsgebühr der im Grundsatz zulässigen Finanzierung von Maßnahmen dient, für die nicht schon aufgrund des Kanalbaubeitragsgesetzes eine Abgabe erhoben wird.

Es muß deshalb schnellstmöglich diese aufgrund des abgeschlossenen Normenkontrollverfahrens unabweisbar feststehende weitergehende Gesetzeslücke für das Jahr 1975 mit rückwirkender Kraft geschlossen werden, um die Einforderung von Kanalbenutzungsgebühren für 1975 insoweit sicherzustellen, wie diese grundsätzlich rechtlich unbedenklich sind, d. h., soweit sie zur Deckung der Unterhaltungskosten für den Kanalbetrieb einschließlich der Ersetzung überalterter und schadhafter Kanäle durch völlig neue Stränge und des dafür erforderlichen Kapitaldienstes dienen. Gleichzeitig sind die Gebührensätze für 1976 festzusetzen.

B. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zu Artikel 1

Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 ist in dem Umfang der Entscheidung des OVG Bremen vom 28. August 1975, also bezüglich der Festsetzung von Kanalbenutzungsgebühren für die regelmäßige Abwassereinleitung im Jahre 1974, mit Gesetzeskraft für unwirksam erklärt worden. Eine rückwirkende Ersetzung dieser Vorschrift ist nicht erforderlich, da die ergangenen Bescheide fast ausnahmslos rechtsbeständig geworden sind und damit ihr materiell-rechtlicher Mangel durch die Bestandskraft geheilt worden ist. Eine Rückforderung der bezahlten Kanalbenutzungsgebühren ist daher in diesen Fällen nicht möglich. Die wenigen nicht rechtsbeständigen Bescheide betreffen allein den Antragsteller des Normenkontrollverfahrens. Sie sind auch von ihm nur insoweit angefochten worden, wie sie über die im Grundsatz zulässige Gebührenerhebung hinausgegangen sind.

Demgegenüber muß jedoch eine haltbare Rechtsgrundlage für die förmlich noch nicht abgeschlossene bzw. noch nicht erfolgte Kanalbenutzungsgebührenerhebung des Jahres 1975 geschaffen werden. Hierbei sind die Rechtsgrundsätze zu beachten, deren Verletzung zu der Feststellung der Unwirksamkeit der Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung des Jahres 1974 geführt haben. Die Gebührenerhebung darf mithin weder versteckt noch offen zur Finanzierung von Maßnahmen der erstmaligen Kanalisierung dienen.

Dies muß auch bei der Festsetzung der Gebührensätze für die nachfolgenden Jahre beachtet werden.

Gleichzeitig mit der rückwirkenden Abänderung des Gebührensatzes für 1975 müssen für 1976 der Kostenentwicklung angepaßte Gebührensätze eingeführt werden. Der kostendeckende Gebührensatz für 1976 muß 0,77 DM je Kubikmeter des in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers betragen — für die Einleitung aus gelegentlichen Grundwasserabsenkungen verbleibt es bei dem schon ursprünglich beschlossenen Satz von 0,19 DM ab 1. Januar 1975.

Diese für 1975 und 1976 voll kostendeckenden Gebührensätze ergeben sich aus folgender Gebührenbedarfsrechnung:

	Ist 1974	Anschlag 1975 *) — TDM —	1976
Ausgaben			
Personalausgaben	12 698	13 950	15 776
Sachaufwand (ohne Investitionen)	6 811	7 254	7 105
Anteil an den Kosten anderer Dienststellen	816	824	896
Übertrag:	20 325	22 028	23 777
Schuldendienst (Zinsen, Tilgung, Kapitalbeschaffungskosten)	10 497	12 550	14 407
	30 822	34 578	38 184
./. Sonstige Einnahmen (ohne Kanalbenutzungsgebühren und Beiträge)	2 417	2 001	2 108
Bruttogebührenbedarf	28 405	32 577	36 076
./. Anteil für Entwässerung öffentlicher Verkehrsanlagen	5 680	6 515	7 215
Nettogebührenbedarf	22 725	26 062	28 861
./. Kanalbenutzungsgebühr	22 640	28 750	28 786
Überschuß	—	2 688	—
Zuschuß	85	—	75

*) unter Zugrundelegung der Ist-Ausgaben bis 31. August 1975

Der hiernach für 1975 zu erwartende rechnerische Überschuß von rd. 2,7 Millionen DM ergibt sich im wesentlichen aus der nach den Maßstäben der vom OVG Bremen angewendeten Rechtsgrundsätze unrechtmäßigen Erhebung des Differenzbetrages von 0,07 DM/cbm Abwasser zwischen dem jetzt neu zu beschließenden Gebührensatz von 0,70 DM und dem ursprünglichen beschlossenen Satz von 0,77 DM, der bei den Gebührenpflichtigen in voller Höhe bis Ende Dezember 1975 erhoben werden wird. Die der Stadtgemeinde aus dieser rechtswidrigen Übererhebung zugeflossenen Mittel werden ihr jedoch nur insoweit endgültig verbleiben, wie sie sich aus den bis zum 31. Juli 1975 erfolgten Veranlagungen ergeben, da die Gebührenpflichtigen diese übererhobenen Abgaben nicht zurückfordern können, da der auch durch dieses Gesetz nicht zu beseitigende Rechtsmangel der Bescheide durch deren Bestandskraft geheilt ist. Das Aufkommen aus den nach diesem Zeitpunkt erfolgten Übererhebungen im Gesamtbetrag von rd. 1 Million DM wird den Gebührenpflichtigen hingegen zurückerstattet. Der tatsächliche verbleibende Überschuß wird danach ca. 1,5 Millionen DM betragen.

2. Zu Artikel 2

Die Rückwirkung des Gesetzes für 1975 ist deshalb erforderlich, weil seit der Entscheidung des OVG vom 28. August 1975 offenkundig ist, daß die Rechtsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebührenerhebung aus dem Ortsgesetz vom 18. Dezember 1973 auch bezüglich des Jahres 1975 fehlerhaft ist.

Diese Fehlerhaftigkeit erstreckt sich wegen der formalen Unteilbarkeit der Rechtsnorm über die Festsetzung des Gebührensatzes auf die gesamte Gebührenerhebung, also auch insoweit, wie sie zur Abdeckung der Kosten der Kanalunterhaltung erfolgt und somit im Grundsatz materiell-rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die rückwirkende Festsetzung ist rechtlich unbedenklich, weil den gebührenpflichtigen Bürgern aufgrund der rechtsfehlerhaften Norm der Wille des Gesetzgebers rechtzeitig bekannt war, eine solche Abgabe im Grundsatz erheben zu wollen und der jetzt festgesetzte Abgabensatz auch für 1975 nicht zu einer höheren Belastung des Gebührenpflichtigen führt, als das aufgrund der als rechtsfehlerhaft anzusehenden 1973 für 1975 getroffenen Regelung der Fall gewesen wäre.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.